



Tübingen, den 30. Mai 2018

## Übergangsregelungen ab WS 2018/19 für Studierende der bisherigen soziologischen BA und MA-Studiengänge:

### Bachelor

Die Regelungen für den BA-Studiengang Soziologie ergeben sich aus § 39 des allg. Teils in Verbindung mit § 12 des speziellen Teils der neuen Bachelor-Studienordnung von 2018. Daraus ergibt sich, dass die neue Ordnung im WS 18/19 sofort und für alle Studierenden im BA-Studiengang Soziologie (inkl. Studierende im Nebenfach Soziologie) in Kraft tritt.

Der Grund ist, dass die neue Ordnung lediglich in einigen marginalen Zuschnitten von Modulen und tw. in Modulbezeichnungen von der bisherigen Ordnung abweicht. Ein Übergang für bisherige Studierende ist daher ohne jeden Nachteil möglich, daher kann auch nicht für den Verbleib im alten Studiengang optiert werden.

### Master

Die Regelungen für den MA-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung ergeben sich aus § 29 des allg. Teils der neuen Master-Studienordnung von 2018:

#### „§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2019 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und der-selben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.“

Wir gehen davon aus, dass Studierende der bisherigen Studiengangstruktur beim Übergang in den neuen Master keine Nachteile haben werden, daher gilt hier eine ‚opt out‘-Regelung: Nur wer spezielle Gründe hat, im bisherigen Studiengang zu bleiben, sollte bis 31.3.2019 einen Antrag auf Verbleib stellen. Alle anderen Studierenden werden automatisch in den neuen MA überführt. Erbrachte Leistungen werden – unter großzügiger Auslegung – auf die neue Studiengangstruktur angerechnet.

Änderungen in der Studiengangstruktur ergeben sich insbesondere durch die Umwandlung der bisherigen Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule in eine neue Struktur, die die unterschiedlichen Forschungsbereiche differenziert ausweist und zugleich der Theorie-Ausbildung einen expliziten Platz zuweist.